



# Amtsblatt

Nr. 07/2023 vom 31. März 2023 – 31. Jahrgang

**Inhaltsverzeichnis: Seite**

**Bekanntmachungen**

- 2 Berichtigung der Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung für die Stadt Velbert vom 23.02.2023
- 2 Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Velbert vom 23.03.2023
- 3 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung der zugelassenen Öffnungszeiten zum Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten im Jahr 2023 vom 27.03.2023
- 5 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Verkaufsstellenöffnung am 07.05.2023 im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Europafest 2023“ in Velbert-Mitte vom 27.03.2023
- 6 Widmungsverfügung Gießerei- und Konrad-Zuse-Straße
- 8 Widmungsverfügung Parkplatz Zur Watelen
- 10 Widmungsverfügung Teilflächen der Straßen In den Bierhöfen und der Güterstraße
- 12 Widmungsverfügung Stichstraße Robert-Koch-Straße bis zu Hausnummer 10
- 14 Öffentliche Zustellungen
- 15 Öffentliche Ausschreibungen

**Termine**

- 15 Sitzungsplan für die Monate April und Mai 2023

**Das Amtsblatt finden Sie  
auch im Internet unter  
[www.velbert.de](http://www.velbert.de)**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters  
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro  
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister  
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters,  
Hans-Joachim Blißenbach,  
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,  
Telefon: 02051/262207

---

## **Berichtigung der Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung für die Stadt Velbert vom 23.02.2023**

Die Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung für die Stadt Velbert vom 29.11.2022 (Amtsblatt Nr. 29/2022 vom 20. Dezember 2022, Seite 15) wird wie folgt berichtigt:

In § 9 Satz 1 wird die Angabe "(§ 8)" gestrichen.

Velbert, den 23.02.2023

gez. Kötter

Abteilungsleiterin 3.1 - Bauleitplanung und Denkmalschutz -

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Berichtigung der Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung für die Stadt Velbert wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 13.03.2023

gez. Lukrafka

Bürgermeister

---

## **Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Velbert vom 23.03.2023**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1063), hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung vom 21.03.2023 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Aufhebung der Satzung**

Die Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Velbert (Wettbürosteuersatzung) vom 27.11.2018 wird aufgehoben.

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Velbert tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

---

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 23.03.2023  
gez. Dirk Lukrafka  
Bürgermeister

---

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
zur Festsetzung der zugelassenen Öffnungszeiten  
zum Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen  
in Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten  
im Jahr 2023 vom 27.03.2023**

Aufgrund des § 6 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Regelung der Ladenöffnungszeiten (LadenöffnungsVO) vom 21. November 2006 in der jeweils geltenden Fassung wird gemäß Ratsbeschluss vom 21.03.2023 für die Stadt Velbert folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen.

**§ 1**

Verkaufsstellen im Stadtteil Neviges in den Grenzen bis zum 31.12.1974 dürfen im Jahr 2023 an den nachfolgend aufgeführten 40 Sonn- und Feiertagen zum Verkauf von Devotionalien und Waren zum sofortigen Verzehr, frischen Früchten, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen ab 13.00 Uhr bis zur Dauer von acht Stunden geöffnet sein

26. März  
02., 16., 23. und 30. April  
01., 07., 14., 18., 21. und 29. Mai  
04., 11., 18. und 25. Juni  
02., 09., 16., 23. und 30. Juli  
06., 13., 20. und 27. August  
03., 10., 17. und 24. September  
01., 03., 08., 15., 22. und 29. Oktober  
05., 12. und 26. November  
03., 10. und 17. Dezember

---

**§ 2**

Verkaufsstellen im Stadtteil Langenberg in den Grenzen des historischen Stadtkerns dürfen im Jahr 2023 an den nachfolgend aufgeführten 40 Sonn- und Feiertagen zum Verkauf von Büchern und Waren zum sofortigen Verzehr, frischen Früchten, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen ab 13.00 Uhr bis zur Dauer von acht Stunden geöffnet sein:

26. März  
02., 16., 23. und 30. April  
01., 07., 14., 18., 21. und 29. Mai  
04., 11., 18. und 25. Juni  
02., 09., 16., 23. und 30. Juli  
06., 13., 20. und 27. August  
03, 10., 17. und 24. September  
01., 03., 08., 15., 22. und 29. Oktober  
05., 12. und 26. November  
03., 10. und 17. Dezember

**§ 3**

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen öffnet bzw. Waren zum gewerblichen Verkauf oder Waren außerhalb der genannten Warengruppen anbietet. Die Inhaber der geöffneten Verkaufsstellen sind verpflichtet, die Verkaufszeiten und die zum Verkauf zugelassenen Waren an der Verkaufsstelle gut sichtbar bekannt zu geben.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

**§ 4**

Diese Verordnung nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Velbert in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 27.03.2023  
gez. Dirk Lukrafka  
Bürgermeister

---

---

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über die Verkaufsstellenöffnung am 07.05.2023  
im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Europafest 2023“ in  
Velbert-Mitte vom 27.03.2023**

**§ 1**

- (1) Die Verkaufsstellen in Velbert-Mitte dürfen im Bereich
- Friedrichstraße zwischen Thomasstraße und Am weißen Stein
  - Thomasstraße bis Poststraße
  - Poststraße zwischen Friedrichstraße und Thomasstraße
  - Kolpingstraße zwischen Friedrichstraße und Oststraße
  - Bahnhofstraße zwischen Friedrichstraße und Oststraße
  - Nedderstraße zwischen Friedrichstraße und Hofstraße
  - Kurze Straße zwischen Friedrichstraße und Oststraße
  - Blumenstraße zwischen Friedrichstraße und Blumenstraße Nr. 4
  - Grünstraße zwischen Offerstraße und Oststraße
  - Oststraße 1
- am Sonntag, den 7. Mai 2023 im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Europafest 2023“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der nach §1 zugelassenen Geschäftszeiten bzw. Örtlichkeiten offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Velbert in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 27.03.2023  
gez. Dirk Lukrafka  
Bürgermeister

---

---

## Öffentliche Bekanntmachung

### **- Widmungsverfügung -**

Die nachstehend aufgeführten Straßen werden gemäß § 6 Absatz 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung mit Wirkung des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tages als Gemeindestraßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Umfang der Widmung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil der Widmungsverfügung ist.

#### Gießerei- und Konrad-Zuse-Straße

- Gemarkung Velbert Flur 17 Flurstücke 286, 1318, 1363, 1364, 1396 sowie jeweils Teile aus 1169 und 1325.
- Gemarkung Velbert Flur 19 Flurstücke 241 und 254

Die Gießerei- und die Konrad-Zuse-Straße sind auf dem Lageplan (Seite 7) gelb markiert dargestellt.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats, vom auf die Bekanntmachung folgenden Tag ab gerechnet, Klage bei dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

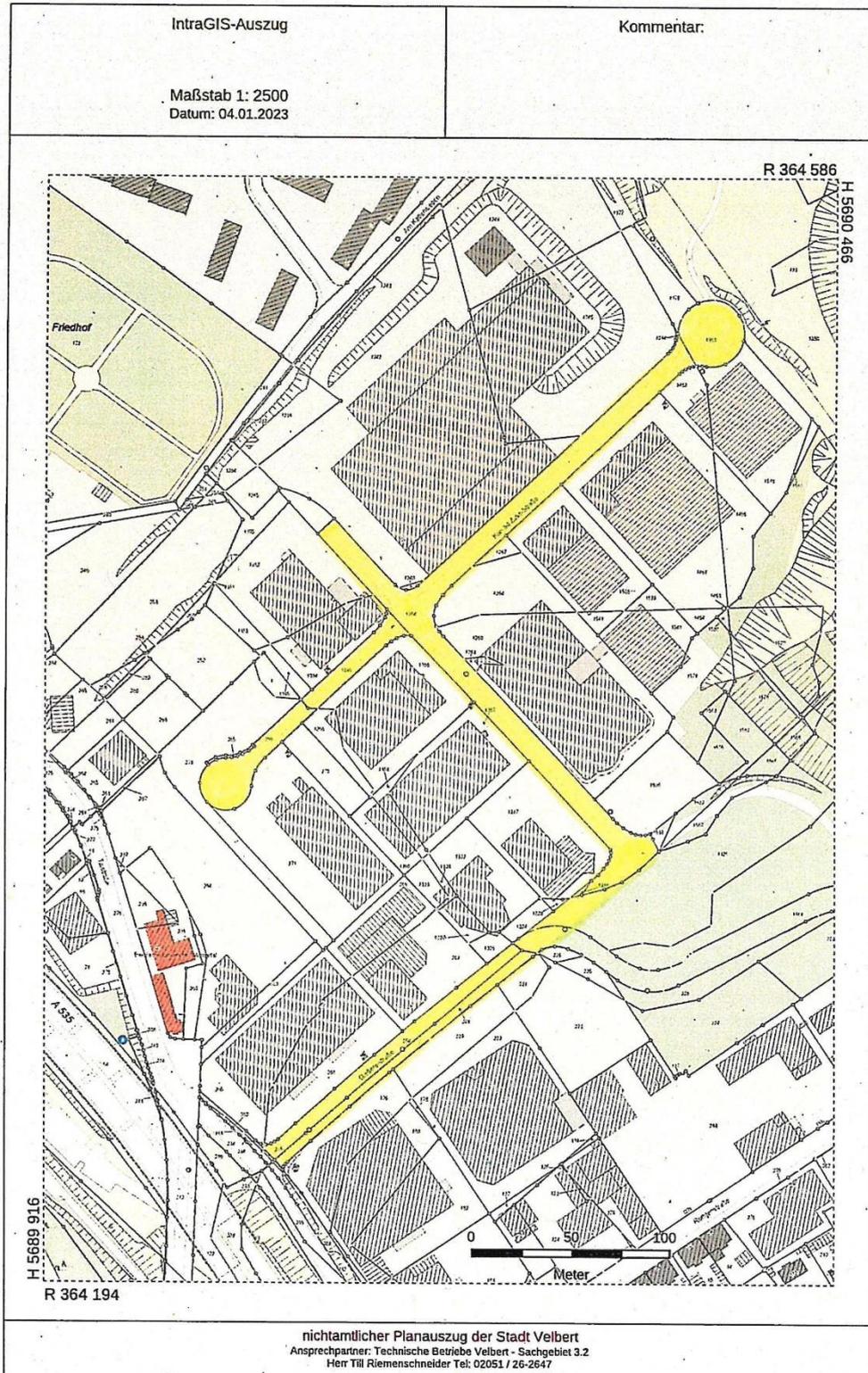
Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

#### **Hinweis zur Klageerhebung durch Übertragung eines elektronischen Dokuments:**

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de)

Velbert, 22.03.2023

Stadt Velbert  
gez. Dirk Lukrafka  
Bürgermeister



---

**Öffentliche Bekanntmachung**

**- Widmungsverfügung -**

Der nachstehend aufgeführte Parkplatz wird gemäß § 6 Absatz 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung mit Wirkung des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tages dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Umfang der Widmung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil der Widmungsverfügung ist.

Parkplatz Zur Watelen

Gemarkung Oberbonsfeld Flur 8 Flurstück Teil aus 61

Der Parkplatz ist auf dem Lageplan auf Seite 9 rot umrahmt dargestellt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats, vom auf die Bekanntmachung folgenden Tag ab gerechnet, Klage bei dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

**Hinweis zur Klageerhebung durch Übertragung eines elektronischen Dokuments:**

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de)

Velbert, 22.03.2023  
Stadt Velbert  
gez. Dirk Lukrafka  
Bürgermeister



---

**Öffentliche Bekanntmachung**

**- Widmungsverfügung -**

Die nachstehend aufgeführten Wegeflächen werden gemäß § 6 Absatz 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung mit Wirkung des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tages als Gemeindestraßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Umfang der Widmung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil der Widmungsverfügung ist.

Teilflächen der Straßen In den Bierhöfen und der Güterstraße

- Gemarkung Velbert Flur 22 Flurstücke jeweils Teile aus 292 und 322.
- Gemarkung Velbert Flur 25 Flurstücke 113 und Teil aus 126.

Die Teilflächen der Straßen In den Bierhöfen und der Güterstraße sind auf dem Lageplan auf Seite 11 rot markiert dargestellt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats, vom auf die Bekanntmachung folgenden Tag ab gerechnet, Klage bei dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

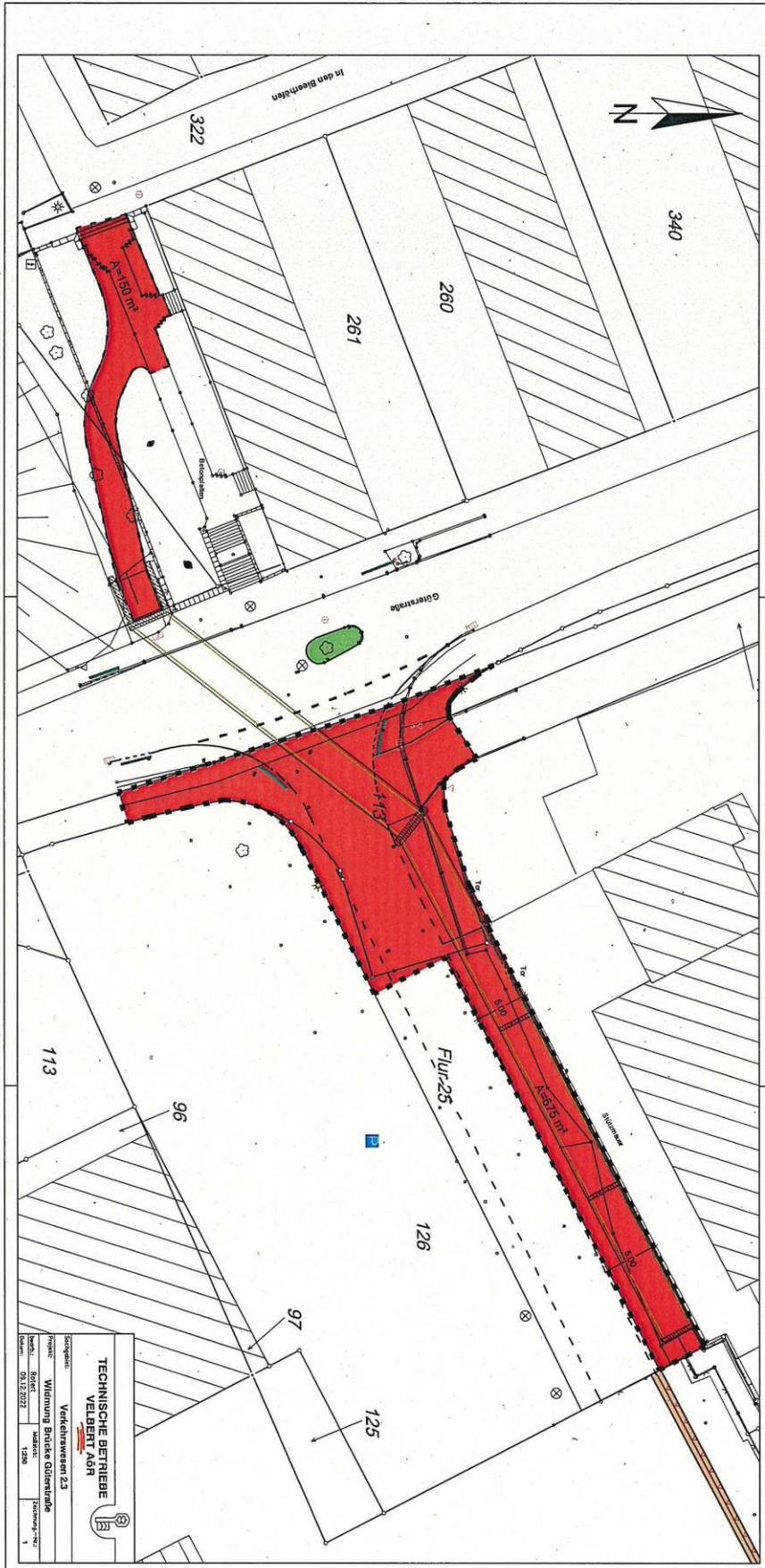
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

**Hinweis zur Klageerhebung durch Übertragung eines elektronischen Dokuments:**

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de)

Velbert, 22.03.2023  
Stadt Velbert  
gez. Dirk Lukrafka  
Bürgermeister



---

**Öffentliche Bekanntmachung**

**- Widmungsverfügung -**

Die nachstehend aufgeführte Straße wird gemäß § 6 Absatz 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung mit Wirkung des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tages als Gemeindestraßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Umfang der Widmung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil der Widmungsverfügung ist.

Stichstraße Robert-Koch-Straße bis zu Hausnr. 10  
Gemarkung Velbert Flur 1 Flurstücke 1430 und 1431.

Die Stichstraße Robert-Koch-Straße ist auf dem Lageplan auf Seite 13 gelb markiert dargestellt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats, vom auf die Bekanntmachung folgenden Tag ab gerechnet, Klage bei dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

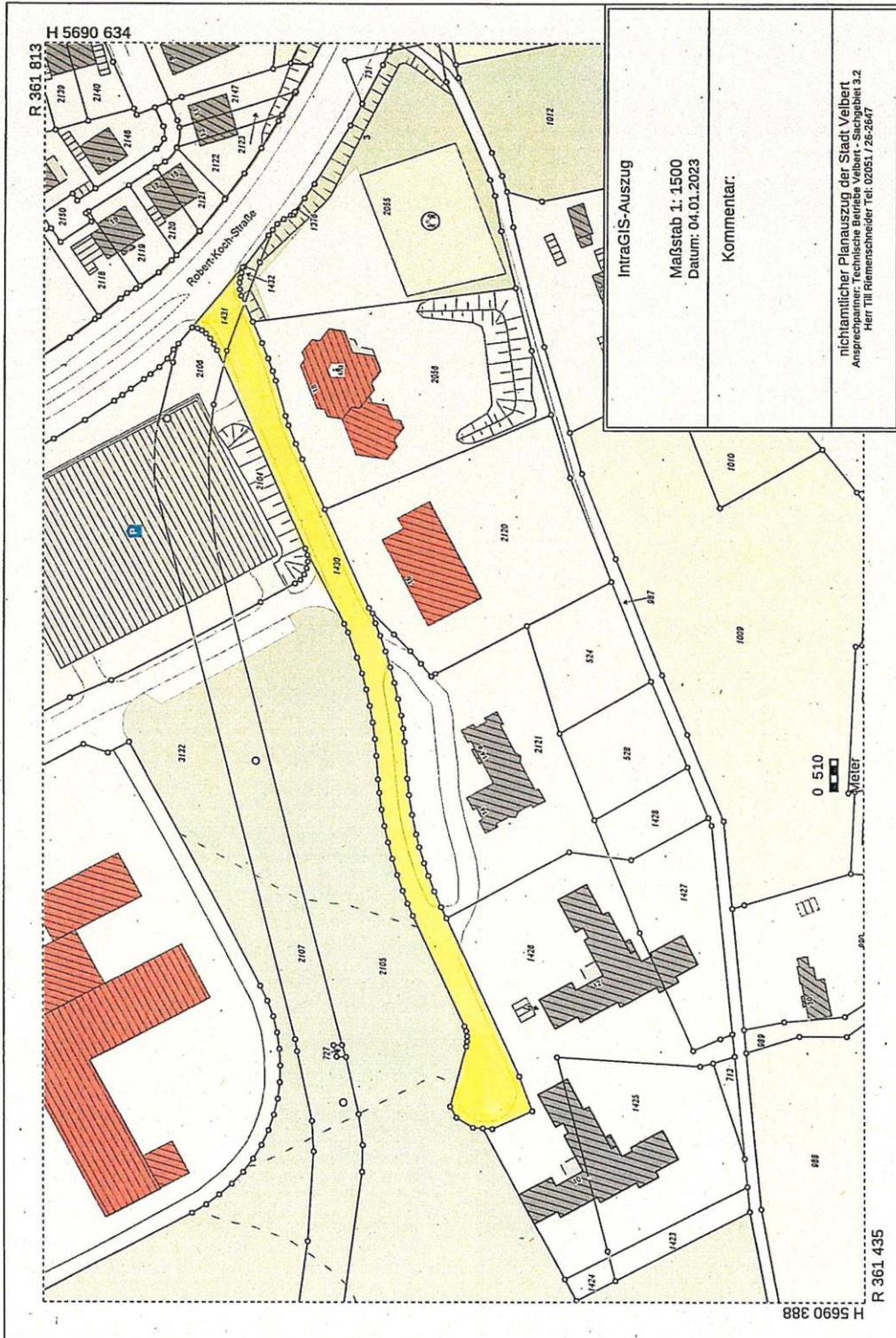
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

**Hinweis zur Klageerhebung durch Übertragung eines elektronischen Dokuments:**

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de)

Velbert, 22.03.2023  
Stadt Velbert  
gez. Dirk Lukrafka  
Bürgermeister



IntraGIS-Auszug  
Maßstab 1: 1500  
Datum: 04.01.2023  
Kommentar:  
nichtamtlicher Planauszug der Stadt Velbert  
Ansprechpartner: Technische Betriebe Velbert - Sachgebiet 3.2  
Herr Till Riemenschneider Tel: 02051 / 26-2647

---

## Öffentliche Zustellung

Dimostehnis Stergiou, geb. am 22.02.1970, nach unbekannt verzogen, wird hiermit das Inverzugsetzungsschreiben zur Gewährung von Unterhaltsvorschussleistungen nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 17.03.2023 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Rathaus, Thomasstraße 1, 42551 Velbert, Zimmer 087 eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der derzeit geltenden Fassung.

Velbert, den 17.03.2023  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Tkaczuk  
(Teamleitung)

---

## Öffentliche Zustellung

Herrn Haedelt, Michael, geb. 15.05.1971 in Oberhausen, zurzeit unbekanntem Aufenthalts (letzte bekannte Adresse: Bergstr. 3, 46117 Oberhausen), wird hiermit die Rechtswahrungsanzeige nach § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz - UVG) vom 16.03.2023 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Rathaus, Thomasstraße 1, 42551 Velbert, Zimmer 062 eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der derzeit geltenden Fassung.

Velbert, den 16.03.2023  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
Tkaczuk  
(Teamleitung)

---

## Öffentliche Zustellung

Herrn Duka, Aurel, geb. am 03.06.1981, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, werden hiermit zwei Inverzugsetzungsschreiben zur Gewährung von Unterhaltsvorschussleistungen nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 28.03.2023 öffentlich zugestellt. Die Schriftstücke können im Rathaus, Thomasstraße 1, 42551 Velbert, Zimmer 087 eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der derzeit geltenden Fassung.

Velbert, den 28.03.2023  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
Tkaczuk  
(Teamleitung)

---

---

## Öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Velbert und die Technische Betriebe Velbert AöR schreiben folgende Arbeiten aus:

- Fenster und Türen Umkleidegebäude Panoramabad Velbert
- Dachabdichtung Umkleidehausneubau Panoramabad Velbert
- Neustrukturierung Forum - Möbel
- Hinterlüftete Fassade Umkleidehausneubau Panoramabad Velbert
- Fliesen- und Estricharbeiten Umkleideneubau Panoramabad Velbert

Der Bekanntmachungstext kann im Internet unter [www.velbert.de](http://www.velbert.de) eingesehen werden.

---

## Sitzungsplan der Rats- und Ausschusssitzungen für die Monate April und Mai 2023

unter dem Vorbehalt von Änderungen

**) Mittwoch,	19.04., <b>(18.00 Uhr)</b> <b>(bisher 08.03.)</b>	<b>Betriebsausschuss KVBV</b> (Rathaus, Saal Velbert)
*) Dienstag,	25.04.,	<b>Haupt- und Finanzausschuss</b> (Rathaus, Saal Velbert)
**) Mittwoch,	26.04., <b>(bisher 25.04)</b>	<b>Bezirksausschuss Velbert-Mitte</b> (Rathaus, Saal Velbert)
Donnerstag	27.04.,	<b>Verwaltungsrat TBV AöR</b> (Sitzungssaal Am Lindenkamp)
Dienstag,	02.05.,	<b>Bezirksausschuss Velbert-Nevigés</b> (Vorburg, Schloss Hardenberg)
*) Dienstag,	02.05.,	<b>Ausschuss für Kultur- und Sportförderung</b> (Rathaus, Saal Velbert)
Mittwoch,	03.05.,	<b>Bezirksausschuss Velbert-Langenberg</b> (Bürgerhaus Langenberg)
**) Mittwoch,	03.05., <b>(bisher 16.05.)</b>	<b>Ausschuss für Stadtplanung und Mobilität</b> (Rathaus, Saal Velbert)
*) Donnerstag,	04.05.,	<b>Ausschuss f. Schule und Bildung</b> (Rathaus, Saal Velbert)
**) Dienstag,	09.05., <b>(bisher 04.05.)</b>	<b>Jugendhilfeausschuss</b> (Stadion Velbert, Skyroom)
Dienstag,	09.05.,	<b>Ausschuss f. Klima und Umwelt</b> (Rathaus, Saal Velbert)

---

Mittwoch,	10.05.,	<b>Ausschuss f. Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing und Tourismus</b> (Rathaus, Saal Velbert)
Donnerstag,	11.05.,	<b>Jugendparlament</b> (An der Maikammer 46-54, 42553 Velbert)
*) Dienstag,	16.05.,	<b>R a t d e r S t a d t</b> (Bürgerhaus Langenberg)
Dienstag,	23.05.,	<b>Haupt- und Finanzausschuss</b> (Rathaus, Saal Velbert)
**) Mittwoch;	31.05., <b>(bisher 11.05.)</b>	<b>Ausschuss f. Digitalisierung</b> (Rathaus, Saal Velbert)